

Zurzeit gültige Fassung!
Stand: 11.11.2003

Satzung
der Stadt Nordenham für die „Jahnhalle“ als Freizeit- und Kulturzentrum

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Stadt Nordenham am 17. Dezember 1998 folgende Satzung, letzte Änderungssatzung vom 07.11.2002, beschlossen:

§ 1
Trägerschaft

Das Kultur- und Freizeitzentrum „Jahnhalle“ ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Nordenham.

§ 2
Zweckbestimmung

1. Die „Jahnhalle“ ist ein Kultur- und Freizeitzentrum der Stadt Nordenham.
2. In der „Jahnhalle“ sollen
 - a) offene Jugendarbeit und Gruppenangebote für Jugendliche bis 25 Jahren aus dem gesamten Stadtgebiet geleistet werden,
 - b) Kulturangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene durchgeführt werden,
 - c) Jugend- und Erwachsenengruppen Räume für deren Arbeit zur Verfügung gestellt werden.

§ 3
Nutzungsberechtigte

1. Hallenbereich und Teestube
 - a) Hallenbereich und Teestube stehen während der Öffnungszeiten für die offene Jugendarbeit zur Verfügung.
 - b) Hallenbereich und Teestube stehen für Veranstaltungen zur Verfügung.
2. Gruppen- und Funktionsräume
 - a) Gruppen- und Funktionsräume stehen für Gruppenarbeiten, die im Rahmen der Jugendarbeit unter Leitung einer/eines Jahnhallenmitarbeiterin/Jahnhallenmitarbeiters oder einer Honorar- bzw. ehrenamtlichen Kraft durchgeführt werden, entsprechend des Belegungsplanes zur Verfügung.
 - b) Gruppen- und Funktionsräume können Jugend- und Erwachsenengruppen zur Verfügung gestellt werden, wenn deren Aufgabenstellung nichtkommerziell ausgerichtet ist.

§ 4 Veranstaltungen

Bei allen Veranstaltungen tritt grundsätzlich die Stadt Nordenham, Kulturbüro Nordenham, als Veranstalter auf.

Als Mitveranstalter kann das Kulturbüro Nordenham mit anderen Organisationen zusammenarbeiten, wobei der Inhalt und die Art der Durchführung der Veranstaltung nicht dem Widmungszweck der „Jahnhalle“ widersprechen darf. Parteipolitische Veranstaltungen sind ausgeschlossen. Verantwortlich für den Inhalt aller Veranstaltungen ist das Kulturbüro Nordenham. Die künstlerische Freiheit in der inhaltlichen Darstellung bleibt unberührt.

Veranstaltungsschwerpunkte sind:

- Kinder- und Jugendtheater
- Musikveranstaltungen
- Kleinkunst
- Ausstellungen mit Nordenhamer Gewerbetreibenden
- Nutzung durch gemeinnützige Vereine und sonstige soziale Vereinigungen
- Seminare zu besonderen Themen mit Schwerpunkten im sozialen Bereich

Alle Veranstaltungen sind öffentlich.

Eine Vermietung der „Jahnhalle“ für öffentliche oder private Veranstaltungen ist nicht zulässig.

Für alle Nutzer und Nutzergruppen gilt die Hausordnung für das Freizeit- und Kulturzentrum „Jahnhalle“.

§ 5 Öffnungszeiten

- a) Die Öffnungszeiten für den offenen Jugendbereich werden durch den Jahnhallenbeirat festgelegt. Die Unterrichtung über die Öffnungszeiten erfolgt durch Aushang im offenen Bereich der „Jahnhalle“.
- b) Die Öffnungszeiten für Gruppenarbeit werden in Abstimmung mit der/dem Verantwortlichen des Nutzers von/vom der/dem Leiterin/Leiter der „Jahnhalle“ festgelegt.
- c) Die Öffnungszeiten bei Veranstaltungen richten sich nach Art und Umfang der Veranstaltung. Die Unterrichtung erfolgt über die Veröffentlichung des Veranstaltungsprogrammes.

§ 6 Kosten

- a) Für die Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten können Entgelte in Höhe der Selbstkosten erhoben werden.
- b) Die Kosten für Verbrauchsmaterialien und Nutzung der technischen Anlagen werden von den Nutzern und Nutzergruppen erhoben.

§ 7 wurde gestrichen

§ 8 Hausrecht

Die/Der Leiterin/Leiter der „Jahnhalle“ oder von ihr/ihm beauftragte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind berechtigt, in Ausübung des Hausrechtes, längstens für sechs Monate, Personen vom Besuch der „Jahnhalle“ auszuschließen, wenn diese gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die Hausordnung verstoßen. Soll ein längerer Ausschluss erfolgen, ist ein Beschluss des Beirates Jugendarbeit notwendig.

§ 9 Haftung

1. Die Stadt haftet gegenüber Dritten für Schäden, die diesen durch die Benutzung der Räumlichkeiten der „Jahnhalle“ entstanden sind, nur soweit die Schäden auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von städtischen Bediensteten zurückzuführen sind.
2. Für mitgebrachte Gegenstände einschließlich Garderobe übernimmt die Stadt Nordenham gegenüber Dritten keine Haftung.
3. Für Beschädigungen oder das Abhandenkommen von - auch ordnungsgemäß - im Bereich der „Jahnhalle“ geparkten Fahrzeugen von Benutzern der „Jahnhalle“ haftet die Stadt Nordenham nur bei vorliegendem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten von Stadtbediensteten.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Nordenham für die „Jahnhalle“ als Freizeit- und Kulturzentrum vom 23. Juni 1987 außer Kraft.

Nordenham, den 17. Dezember 1998

Stadt Nordenham

Münzberg
Bürgermeister

Fugel
Stadtdirektor